

Stand: Januar 2014

Informationen für am 01. Januar 2014 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene

Mit dem zum 01. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 und dem Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts in Brandenburg vom 05. Dezember 2013 wurden – in Umsetzung der Förderalismusreform – unter anderem das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz (BbgBeamtVG) und das Brandenburgische Besoldungsgesetz (BbgBesG) erlassen.

Diese Gesetze lösen im Land Brandenburg die bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Regelungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 10. Januar 2005 (zuletzt geändert am 11. Februar 2013), des Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes vom 21. November 2007 - und somit des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung - und des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes vom 19. Dezember 2008 ab.

Für die am 01. Januar 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene können sich auf Grund der Gesetzesänderung Auswirkungen (Erhöhung bzw. Verringerung der Versorgungsbezüge) ergeben; maßgeblich ist jedoch weiterhin das zum 31. Dezember 2013 geltende Recht. Bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird für die Ermittlung der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 die ab dem 01.01.2014 gültige Besoldungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes angesetzt. Da sich die Anzahl der Stufen innerhalb der Besoldungsgruppe A 4 von bisher 7 auf nunmehr 10 erhöht hat, hat sich auch der Betrag der Endstufe erhöht, was wiederum zu einer Erhöhung der amtsunabhängigen Mindestversorgung führt.

Auch bei der aktuellen Gesetzesänderung bleiben die wesentlichen Berechnungsfaktoren der Versorgungsbezüge im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unverändert. Im Einzelnen betrifft dies den Ruhegehaltssatz, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die ggf. mit einem Anpassungsfaktor belegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, eine evtl. vorhandene prozentuale Verminderung des Ruhegehalts auf Grund vorzeitiger Ruhestandsversetzung sowie die Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen.

Die neu gefasste Regelung des § 26 BbgBeamtVG (vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (ehemals § 14a BeamtVG bzw. § 3 Beamtenversorgungsergänzungsgesetz)) ist schon mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft getreten. In der neu gefassten Norm wird Bezug auf die Regelungen zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung genommen. Damit wird die seit dem 01.01.2012 entstandene „Versorgungslücke“ (Altersgrenzen im Beamtenversorgungsrecht liefen nicht konform mit den Altersgrenzen im gesetzlichen Rentenversicherungsrecht) geschlossen. Es wird sichergestellt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bis zum Rentenbeginn zusteht.

Der § 84 BbgBeamtVG regelt, welche Änderungen für am 01. Januar 2014 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftigen Hinterbliebenen im Einzelfall, abweichend zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen, gelten.

Dies betrifft unter anderen folgende Sachverhalte (Aufzählung nicht abschließend):

- die Zahldauer des Unterhaltsbeitrages wird für nach kurzen Dienstzeiten entlassene Beamtinnen und Beamte ausgehend vom 01. Januar 2014 auf längstens 5 Jahre begrenzt,
- das Wiederaufleben des Witwen- oder Witwergeldes ist ausgeschlossen, sofern sich eine Witwe/ ein Witwer nach dem 31. Dezember 2013 wieder verheiratet hat und diese Ehe aufgelöst wird. Gleiches gilt für hinterbliebene eingetragene Lebenspartner, welche nach dem 31. Dezember 2013 eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und diese wieder auflösen,
- die Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach §§ 50 a) bis e) BeamtVG a. F. werden ab dem 01. Januar 2014 ersetzt durch einen Kindererziehungszuschlag nach § 71 BbgBeamtVG, durch einen Pflegezuschlag nach § 72 BbgBeamtVG und durch einen Zuschlag nach § 73 BbgBeamtVG,
- beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen gelten die Vorschriften der §§ 26 und 74 BbgBeamtVG; hier wird die Höhe der unschädlichen Einkünfte bei Dienstunfähigen, Schwerbehinderten, Beamtinnen und Beamten, die die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Anspruch nehmen auf einen Betrag in Höhe von monatlich durchschnittlich 470,00 Euro (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 BbgBeamtVG) bzw. monatlich 470,00 Euro (§ 74 Abs. 2 Nr. 3 BbgBeamtVG) festgesetzt.